

mittelten Ergebnisse korrespondieren würde.⁸⁶⁸ Eine Signifikanz konnte hier allerdings nicht festgestellt werden.⁸⁶⁹

B. Objektive Befriedung

Unter Zugrundelegung des oben erarbeiteten Verständnisses der Befriedungsfunktion gerichtlicher Verfahren umfasst diese neben der subjektiven – auf Akzeptanz zielenden – Befriedung der Parteien auch eine objektive Ebene im Sinne einer dauerhaften Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch endgültige und bindende Entscheidungen.⁸⁷⁰ Es stellt sich daher die Frage, ob Gutachten nach § 109 SGG hierzu einen Beitrag leisten. Ausweislich der Erkenntnisse zur Verfahrensdauer⁸⁷¹ sowie zu den geplanten Berufungen bzw. Neuanträgen⁸⁷² kann nicht festgestellt werden, dass Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, schneller einer dauerhaften Beendigung zugeführt werden, als Verfahren ohne Gutachten eines von der Klagepartei benannten Arztes. Grundsätzlich gilt zwar auch hier: Dieser Vergleich schließt nicht aus, dass die Verfahrensdauer sowie die Berufungs- und Neuantragsquoten bei den „§ 109er-Verfahren“ dennoch niedriger ausfallen als dies hypothetisch ohne das Gutachten der Fall wäre. Zumindest bei der Verfahrensdauer ist dies jedoch zu bezweifeln, da die Daten eine hohe Korrelation von Verfahrensdauer und Anzahl der Gutachten aufweisen⁸⁷³ und Gutachten nach § 109 SGG generell *zusätzlich* zu Gutachten nach §§ 103, 106 SGG eingeholt werden.⁸⁷⁴

Andererseits ist zu bedenken: Soweit Gutachten nach § 109 SGG den Prozessausgang zu Gunsten der Klagepartei beeinflussen, indem sie – wenn das Gutachten zu einem für die Klage günstigen Ergebnis kommt – einen Vergleich oder ein Anerkenntnis des Sozialleistungsträgers begünstigen, fördern sie auch die endgültige Beilegung des Rechtsstreits, da dann für ein Rechtsmittel oder einen Neuantrag kein Raum ist.⁸⁷⁵ Somit gilt auch hier, was bereits mehrfach festgestellt wurde: Ein generell positiver Effekt der Gutachten nach § 109 SGG ist nicht anzunehmen, vielmehr hängt ihre Wirkung auch bei der objektiven Befriedung davon ab, wie die Gutachten inhaltlich ausfallen.

868 Vgl. oben, 2.

869 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert der Variable „Überzeugung vom Nichtbestehen des Anspruchs als Grund für Klagerücknahme / Berufungsverzicht“ nach (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=10): 2,0; nach (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=32): 2,8387; der Unterschied ist nicht signifikant.

870 Vgl. dazu oben, Kapitel 3, B. I. 2. a) aa).

871 Vgl. oben, Kapitel 9, A. I. 2.

872 Vgl. oben, A. III. 3.

873 Vgl. oben, Kapitel 9, A. I. 2.

874 Vgl. oben, Kapitel 3, C. II.

875 Vgl. zum Einfluss des Gutachtens auf den Prozessausgang oben, Kapitel 10.